



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 06.12.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25679 –

Frage Nummer 58 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Vor dem Hintergrund, dass Pflegeeinrichtungen nach dem FAQ des GKV SV (Nr.12, S. /2022_04_13_Pflege_Corona_FAQ_Rettungsschirm_10.0.pdf ¹) aufgefordert waren, eventuell erhaltene Soforthilfe des Bundes und der Länder mit dem Antrag nach § 150 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Abzug zu bringen und es auf der Online-Rückmelde-Plattform nicht möglich ist, entsprechende Nachweise und Eingaben hochzuladen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Fälle der Corona-Soforthilfe sind von der geschilderten Problematik betroffen, inwieweit will die Staatsregierung Möglichkeiten schaffen, dass Einrichtungen und Dienste, die Soforthilfe erhalten haben, im Rückmeldeverfahren einfach und nutzerfreundlich (z. B. mit Upload der Anträge und Zahlungsavise) nachweisen können, dass sie diese gemäß den Vorgaben in Abzug gebracht haben, inwieweit plant sie für Pflegeeinrichtungen aufgrund der geschilderten Situation eine Ausnahme von der regulären Teilnahme am Rückmeldeverfahren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bis zum 30.06.2022 konnten Pflegeeinrichtungen coronabedingte Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen nach § 150 Abs. 2 a. F. Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) von den Pflegekassen erstattet bekommen (so genannter „Pflege-Rettungsschirm“). Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat im Benehmen mit den Trägern der Pflegeeinrichtungen und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit die Einzelheiten für das Erstattungsverfahren und die erforderlichen Nachweise festgelegt (Kostenerstattungs-Festlegungen nach § 150 Abs. 3 SGB XI vom 27.03.2020 mit Änderung vom 25.04.2022 und Anlage zum nachgelagerten Nachweisverfahren).

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist an der Abwicklung des Pflege-Rettungsschirms inklusive der Nachweismodalitäten nicht beteiligt und hat daher keine Kenntnisse, in wie vielen Fällen Pflegeeinrichtungen zusätzlich zu Erstattungen aus dem Pflege-Rettungsschirm staatliche Soforthilfen erhalten.

¹ <https://www.gkv-spitzenverband.de>